

Merkblatt zu den rechtlichen Bestimmungen für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse im Kanton Bern

Als Ergänzung zum bernischen Normalarbeitsvertrag (NAV), dem Lehrvertrag und dem Beiblatt zum Lehrvertrag mit den rechtlichen Bestimmungen für die Berufe Landwirt/in EFZ und Agrarpraktiker/in EBA.

Arbeitszeit

Die jährliche Arbeitszeit beträgt 2750 Arbeitsstunden (Morgenessen, Mittagessen, Vormittags- und Nachmittagspausen sowie Abendessen gelten nicht als Arbeitszeit). 2750 Arbeitsstunden verteilt auf 52 Wochen ergibt eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von ca. 53 Stunden.

Die Aufteilung der jährlichen Arbeitszeit obliegt dem/der Berufsbildner/in, ist jedoch bei Lehrvertragsabschluss in einer Grobdefinition (Arbeitstage, Freitage, Ferien) der/dem Lernenden mitzuteilen. Folgende Auflagen müssen eingehalten werden: Die Überschreitung einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden ist in Ausnahmefällen erlaubt, sofern die Gesundheit der/des Lernenden nicht gefährdet wird.

Bei Lehrverhältnissen müssen die Überstunden durch zusätzliche Freizeit kompensiert werden (keine Auszahlung möglich). Die Kompensation muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Zur Kompensation können beispielsweise auch Dienstsonntage dienen.

Pro Schulblockwoche im 3. Lehrjahr sind zusätzliche 5 Arbeitsstunden (als Wochenendablösung oder auch ausserhalb der Schulblockwochen) auf dem Lehrbetrieb zu leisten. Lernende im 3. Lehrjahr dürfen an Schultagen (vor und nach der Schule) während der Blockwochen nicht für Arbeiten eingesetzt werden.

Freitage

Der/dem Lernenden sind pro Arbeitswoche 1 ½ arbeitsfreie Tage zu gewähren. Die Freitage sind in einer Regelmässigkeit zu planen. Es werden pro zwei Wochen drei arbeitsfreie Tage empfohlen. An Dienstsonntagen und Feiertagen ist die Arbeit auf das Notwendigste zu beschränken.

Wenn die 4 h Regelung an Dienstsonntagen angewendet wird (Normalarbeitsvertrag Art.20 Abs.2) muss dies auf dem Lehrvertrag unter Punkt 8 Arbeitszeit (Besondere Regelung) aufgeführt werden. Entsprechend ist die Planung der Freitage anzupassen, beispielsweise 2.5 Freitage alle zwei Wochen.

Ferien

Die/der Lernende hat Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien bis zum 20. Altersjahr, ältere Lernende haben Anspruch auf vier Wochen. Wird der/die Lernende während eines Ausbildungsjahres 20 Jahre alt, werden fünf Wochen Ferien anteilmässig bis zum Geburtstag und vier Wochen anteilmässig bis Ende Lehrjahr angerechnet. Vom Ferienanspruch müssen mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend bezogen werden können. Ferienbezug ist nach Absprache mit dem/der Lernenden auch tageweise möglich.

Öffentliche Feiertage (Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Eidg. Bettag, Weihnachten und 26. Dezember), die in die Ferien fallen, gelten nicht als Ferientage und werden mit einem zusätzlichen Freitag abgegolten (NAV Art.20, Abs.3).

Militär-, Zivildienst, Mutterschaft, Unfall und Krankheit gelten nicht als Ferien.

Schule und Kurse

Im 3. Lehrjahr müssen im Minimum 3 Wahlfächer gewählt werden. Wird ein 4. oder 5. Wahlfach gewählt, muss der Lehrbetrieb diese nicht als Arbeitszeit anrechnen.

Hat die/der Lernende durch den Besuch von Wahlfächern ausserhalb des Schulblocks (Einzeltage oder Blockwoche) Lücken im Stundenplan des Schulblocks, kann das Wahlfach ausserhalb des Schulblocks als Überzeitkompensation angerechnet werden. Freistunden im Schulblock oder an Einzeltagen gelten als Arbeitszeit, welche geleistet werden muss. Aus Zeitgründen macht es oft mehr Sinn, die Freistunden in der Schule für sich zu nutzen, als von der Schule auf den Lehrbetrieb zu verschieben. Die fehlende Arbeitszeit wird wie eben genannt kompensiert.

Besuchen Zweitausbildner keine separate ZWAL- Klasse (z.B. Schulmodell Var. 2a/b oder Klasse Berner Oberland) ist der ABU- und Sportunterricht im Stundenplan integriert. Da die Zweitausbildner diese 160 Lektionen zur freien Verfügung haben, können diese als Überzeitkompensation angerechnet werden.

Die Projektwoche ist freiwillig (Freifach, kein Wahlfach) und gilt nicht als Arbeitszeit.

Schulzeit gilt als Arbeitszeit. Ein ganzer Schultag wird wie ein durchschnittlicher Arbeitstag mit 9,5 Stunden berechnet.

Der/die Berufsbildner/in hat der/dem Lernenden den Besuch von Kursen, die vom Schulrat (Lehraufsicht) festgelegt werden und seiner Ausbildung dienen, ohne Lohnabzug zu ermöglichen. Der Besuch von Stütz- oder Förderkursen sowie des EA-Kurses wird zur Hälfte als Arbeitszeit und zur Hälfte als Freizeit verrechnet, dies gilt auch für den Basiskurs Holzernte. Besteht ein Kursbedarf auf Seite Lehrbetrieb oder auf Seite Lernende muss dies zwingend vor der Vertragsunterzeichnung geklärt sein. Betriebe mit grossen Holzschlägen haben wohl grosses Interesse, dass Lernenden Forstarbeiten ausführen dürfen und sind ev. bereit, die ganzen 5 Tage als Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Die Kosten werden durch die Lernenden bzw. Eltern/gesetzl. Vertretung getragen. Bei der Abrechnung über den Lehrbetrieb können Kosten gespart werden, der Kanton Bern übernimmt einen Teil der Kurskosten, wenn ein Lehrvertrag mit einem Berner Lehrbetrieb besteht.

Versicherungsschutz

Der/die Berufsbildner/in trifft alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der/des Lernenden.

Der/die Berufsbildner/in ist verpflichtet eine Versicherung nach den Vorschriften des eidg. Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bzw. nach den Bestimmungen des bernischen Normalarbeitsvertrages (NAV) abzuschliessen. Bei fehlendem oder mangelhaftem Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner.

Die Leistungen bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfall sowie Berufskrankheiten sind im UVG festgehalten und sind verpflichtend. In den Leistungen der Krankenversicherung (nach NAV) muss zusätzlich ein Taggeld, ausmachend 80% des Bar- und Naturallohnes während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen enthalten sein.

Die Lohnfortzahlungspflicht dauert im ersten Anstellungsjahr vier Wochen. In jedem folgenden Jahr erhöht sie sich um eine weitere Woche. Bei Krankheit oder Unfall der/des Lernenden darf das von der Krankenkasse oder Unfallversicherung geleistete Taggeld von dem zu bezahlenden Lohn in Abzug gebracht werden.

Die Prämien sind zu tragen durch:

- den/die Berufsbildner/in für die Betriebsunfälle und Berufskrankheiten, sowie die Hälfte der Prämie der Taggeldversicherung
- die/den Lernenden für die Nichtbetriebsunfälle und die Krankenversicherung, sowie die Hälfte der Prämie für die Taggeldversicherung

Selbstbehalt und Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen zu Lasten der/des Lernenden.

Ist der elterliche Betrieb ein anerkannter Lehrbetrieb, absolviert die/der Lernende eventuell einen Teil seiner Lehre im elterlichen Betrieb. Die mitarbeitenden Familienmitglieder unterstehen nicht den Versicherungsobligatorien gemäss UVG und BVG, die Bestimmungen des NAV kommen ebenfalls nicht zur

Anwendung. Dies gilt aber nicht für familieneigene Lernende, die einen Teil ihrer Lehrzeit im elterlichen Betrieb absolvieren. Gemäss geltender Rechtsprechung und aufgrund der Bestimmungen des Lehrvertrags, sind diese während der Lehre im elterlichen Betrieb wie familienfremde Lernende zu versichern.

Bruttolohnliste für Lernende in der Landwirtschaft

Gültig ab 1. August 2024

Bruttolöhne für Lernende Landwirt/in EFZ und Agrarpraktiker/in EBA

| | 1. Lehrjahr | 2. Lehrjahr | 3. Lehrjahr |
|---------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 16. Altersjahr (Jg. 2008) | Fr. 1200.-- bis 1280.-- | Fr. 1350.-- bis 1430.-- | |
| 17. Altersjahr (Jg. 2007) | Fr. 1250.-- bis 1330.-- | Fr. 1400.-- bis 1480.-- | Fr. 1200.-- bis 1340.-- |
| 18. Altersjahr (Jg. 2006) | Fr. 1300.-- bis 1380.-- | Fr. 1450.-- bis 1530.-- | Fr. 1250.-- bis 1470.-- |
| 19. Altersjahr (Jg. 2005) | Fr. 1350.-- bis 1430.-- | Fr. 1500.-- bis 1580.-- | Fr. 1300.-- bis 1600.-- |
| 20. Altersjahr (Jg. 2004) | Fr. 1400.-- bis 1480.-- | Fr. 1550.-- bis 1630.-- | Fr. 1350.-- bis 1730.-- |

Für Lernende im 21. Altersjahr und älter wird der Bruttolohn in Schritten von Fr. 50.- pro Altersjahr erhöht (Bsp: ein 21-jähriger Lernender im 2. Lehrjahr erhält einen Bruttolohn von Fr. 1600.- bis Fr. 1680.--). Der Bruttolohn beträgt im Maximum Fr. 1800.--. Für Lernende in der Zweitausbildung, kann bei entsprechenden beruflichen Vorkenntnissen ein höherer Bruttolohn vereinbart werden. Bitte beachten sie die BVG Eintrittsschwelle ab einem Jahreslohn von CHF 22'050.00.

Im Ausnahmefall kann der Barlohn bei überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand für die/den Lernende/n nach Absprache mit der Lehraufsicht angepasst werden. Bei der Festsetzung Bruttolohnes kann gänzlich auf einen Barlohn verzichtet werden, wenn die/der Lernende Sozialleistungen bezieht. Die/Der Lernende oder die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet Sozialleistungsbezüge (z.B. IV-Rente) offen zu legen. (Die Bruttolöhne sind als voraussichtliche Lohnempfehlungen zu verstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.)

Der **Naturallohn** ist mit Fr. 990.-- pro Monat anzurechnen.

| Bestehend aus | pro Tag | pro Monat | pro Jahr |
|---------------|------------------|-------------------|----------------------|
| Morgenessen | Fr. 3.50 | Fr. 105.-- | Fr. 1'260.-- |
| Mittagessen | Fr. 10.-- | Fr. 300.-- | Fr. 3'600.-- |
| Abendessen | Fr. 8.-- | Fr. 240.-- | Fr. 2'880.-- |
| Unterkunft | Fr. 11.50 | Fr. 345.-- | Fr. 4'140.-- |
| Total | Fr. 33.-- | Fr. 990.-- | Fr. 11'880.-- |

Als Naturallohn werden alle bezogenen Mahlzeiten verrechnet. Steht der/dem Lernenden eine Unterkunft zur Verfügung, wird diese auch bei zeitweiliger Nichtbenützung für die ganze Dauer der Lehrzeit verrechnet. Der Lohn wird bei Vertragsauflösung proportional zur geleisteten Arbeitszeit bezahlt.

Lohnabrechnung

Gemäss Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft (NAV) Art. 29 Abs.2 muss spätestens bei der monatlichen Lohnauszahlung eine schriftliche Lohnabrechnung mit folgenden Angaben übergeben werden:

- Lohn des Monats mit allen Abzügen und Zuschlägen
- geleistete und kompensierte Überstunden
- bezogene Ferien und freie Tage

Hinweise für die Lohnabrechnung manuell

Während der vertraglichen Ferien und den Frei-Tagen bezahlt der Berufsbildner eine Kostgeldentschädigung von Fr. 21.50 pro Tag für ausfallenden Naturallohnanspruch; anteilmässig pro Monat (35 Ferien- plus 70.5 Frei-Tage = 105.5 Tage à Fr. 21.50) Fr. 189.00 / Monat. Einzelne Mahlzeiten

sind nur zu vergüten, sofern die/der Lernende gezwungen ist auswärts zu essen (Berufsschultage, überbetriebliche Kurse).

Die Hälfte der AHV, IV und ALV-Beiträge gehen zu Lasten des/der Lernenden. Diese Beiträge müssen für Bar- und Naturallohn bezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt bereits ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Abzüge:

- $\frac{1}{2}$ des AHV, IV und EO-Beitrages = 5.300 %
- $\frac{1}{2}$ des ALV- Beitrages = 1.100 %
- Prämie für Nichtbetriebsunfall = 1,607 % (nur gültig für die Globalversicherung Agrisano, bei übrigen Versicherungsanbietern bitte Prämiensatz nachfragen)
- $\frac{1}{2}$ Prämie der Kranken-Taggeldversicherung = Siehe Versicherungsnachweis
- Ab Fr. 1837.50 pro Monat sind landw. Mitarbeiter pensionskassenpflichtig. Die Beitragspflicht beginnt sobald die Person das 17. Altersjahr überschritten hat. Der Berufsbildner bezahlt die Hälfte der Prämie.

Hinweise für die Lohnabrechnung mit dem Lohnprogramm BEFRI

Beim Lohnprogramm BEFRI sind keine Naturallohnkorrekturen mehr nötig. Der Barlohn wird pro Monat automatisch errechnet, wenn die Agenda vollständig ausgefüllt ist. Auch die weiteren Lohnabzüge werden automatisch getätigt sobald die Angaben zum/zur Lernenden auf der vordersten Seite eingegeben sind. Das Lohnprogramm kann von Mitgliedern gratis heruntergeladen und monatlich eine detaillierte Abrechnung erstellt werden.

Informationen, Fragen, Probleme

Eine Berufsausbildung zu absolvieren ist anspruchsvoll und nicht immer läuft alles reibungslos. Bei Problemen in der Ausbildung sollte möglichst frühzeitig Hilfe gesucht werden. Gespräche lösen Probleme und decken Missverständnisse auf.

Erste Anlaufstelle für Lernende sollte dabei die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner sein (inkl. Eltern, falls noch nicht 18-jährig), zweite Anlaufstelle ist der/die Klassenlehrer/in. Bei weitergehenden Fragen oder Konflikten kontaktieren Lernende oder Berufsbildner/Berufsbildnerinnen die Lehraufsicht beim Berner Bauern Verband.

Alle Änderungen sowie vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages sind der Lehraufsicht für die landwirtschaftliche Bildung umgehend mitzuteilen.

Herausgegeben durch:



*Schulrat für die landwirtschaftliche
Bildung und Beratung des Kantons Bern*

Gültig ab Dezember 2023